GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

Abteilung Sicherheit, Postfach 373, 8630 Rüti ZH

per Mail Gossweiler Ingenieure AG Thomas Buchli

bth@gossweiler.com

Kontaktperson Direktwahl Abteilung Sicherheit **Edith Neumeister** 055 251 32 83

edith.neumeister@rueti.ch E-Mail 2. April 2024 Datum

Seite

1/4

Bewilligung / Verfügung für eine temporäre Verkehrsanordnung (Art. 3 SVG, Art. 107 SSV)

und Zusatz vom 09.04.2024 betreffend temporäre Parkverbote an der Alpenstrasse für die ganze Bauzeit

Grund Werkleitungen umlegen und Erneuerungen

Gesuch vom 19.03.2024 (Mail)

Datum, Zeit Dienstag, 2. April 2024 bis ca. Ende Juli 2024

> Etappe 1: 02.04.2024 - ca. 15.05.2024, Friedhofstrasse Etappe 2: 15.05.2024 – ca. 15.06.2024, Alpenstrasse

Etappe 3: 15.06.2024 - ca. Ende Juli 2024

Etappe 4: ca. Ende Juli 2024 für ca. 24 h Belagseinbau mit

Vollsperrung

Standort

Friedhofstrasse und Alpenstrasse

Etappe 1:



Gemeindeverwaltung Breitenhofstr. 30 Postfach 373 8630 Rüti ZH

Tel 055 251 32 80 sicherheit@rueti.ch www.rueti.ch







Etappe 3:



Die Fussgänger sind ebenfalls um die Baustellenperimeter herum umzuleiten:

Etappe 1: Bitte bei den Allg. Fahrverboten, Sig. 2.01, auch Fussgängerverbote, Sig. 2.15 stellen.

Etappe 2: Bitte bei den Allg. Fahrverboten, Sig. 2.01, auch Fussgängerverbote, Sig. 2.15 stellen und zudem beim Fussweg entlang Migros-Parkhaus ebenfalls.

Etappe 3: Die Fussgänger können mit der nötigen Vorsicht passieren.

Etappe 4: Während der Vollsperrung (Belagseinbau) ist auch der Zugang für Fussgänger



Seite 3/4 verboten.

> Während der ganzen Bauzeit sind Parkverbote, Signal 2.50, an der Alpenstrasse zu Stellen (als Nachtrag vom 09.04.2024).

Auflagen Die Anwohner sind frühzeitig über die geplanten Bauarbeiten zu

informieren (weiträumige Info ist bereits mit einer

Informationsveranstaltung geschehen).

Die Signalisationen und Bauabschrankungen etc. sind nach SSV-

Vorschriften und VSS-Normen zu stellen.

Die Zufahrt für Rettungsinstitutionen muss jederzeit gewährleistet

sein. Der benutzte Platz ist nach Beendigung des Anlasses

sauber und aufgeräumt zu verlassen.

Bemerkungen Diese Verkehrsanordnung wird auf der Homepage der Gemeinde

Rüti ZH amtlich publiziert (Laufzeit über 60 Tage).

Der Unterhaltsdienst wird gebeten, die Signalisationen (siehe Etappenpläne oben) nach SSV Richtlinien baldmöglichst zu stellen und nach Absprache mit der Gossweiler Ingenieure AG,

diese nach Etappierung anzugleichen und zu beleuchten.

Gebühren gebührenfrei, da Gemeindebaustelle

Strafbestimmungen

Beim Verstoss gegen Auflagen/Anordnungen dieser Verfügung erfolgt Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches: "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."

Rechtsmittel und Haftungsausschluss

Gegen diese Verfügung kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Rüti, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti innert 30 Tagen schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden (§ 170 f. GG). Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist, soweit möglich, beizulegen.

Aus dieser Bewilligung können keine Rechte gegenüber Dritten abgeleitet werden. Die Gemeinde Rüti lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit diesem Anlass ab.

Freundliche Grüsse

Claudia Lehmann Ressortvorsteherin Sicherheit **Edith Neumeister** Leiterin Fachbereich Sicherheit

Kopie an:

- Unterhaltsdienste
- Kompol
- Kapo Rüti ZH
- FW



- Seite 4/4 Regio 144
 - Bau
 - GWR
 - KEZO

